

Kommission in den wichtigsten Ländern zur Prüfung der praktischen Mittel, um diese Einrichtung durchzuführen.

III. Schutz der Ingenieurarbeiten.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, es möchten die Werke der Ingenieurkunst und alle andern noch nicht geschützten geistigen Schöpfungen Schutz erlangen, und er beauftragt die Association, eine Kommission einzusetzen, um diese Frage zu prüfen.

IV. Mechanische Musikinstrumente.

Der Kongreß stimmt dem vom Berichterstatter ausgearbeiteten Fragebogen zu, der als Grundlage für die in den verschiedenen Ländern zu unternehmende Umfrage dienen soll.

V. Geistiges Eigentum in Bezug auf das Theater.

Der Kongreß ersucht den leitenden Ausschuß, das Studium dieser Frage weiterzuführen.

VI. Kampf gegen den Nachdruck.

Der Kongreß beschließt, die Mittel und Wege zu prüfen, die eine wirksame Bekämpfung des Nachdrucks sichern wollen.



Vorentwurf zur Revision der Berner Uebereinkunft.

(Wir geben hier nur diejenigen Artikel wieder, die die Association abzuändern vorschlägt; die Abänderungen sind gesperrt gedruckt. Wie sein Ursprung andeutet, hat obiger Vorentwurf keinen amtlichen Charakter.)

Artikel 1. Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst.

Die nachfolgenden Bestimmungen bedeuten nur ein Mindestmaß des Schutzes, das weder die Anwendung der günstigeren Bestimmungen der Landesgesetze, noch diejenigen der zwischen den Verbandsländern getroffenen oder noch zu treffenden Abkommen ausschließt, insoweit diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, die der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 2. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die nicht herausgegebenen, als für die zum erstenmal in einem dieser Länder herausgegebenen, diejenigen Rechte, die die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist einzig und allein von der im Ursprungslande des Werks vorzunehmenden Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, die durch die Gesetzgebung dieses Landes vorgeschrieben sein mögen; derselbe hat in den übrigen Verbandsländern wenigstens die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes.

Im Streitfall können der Urheber oder seine Rechtsnachfolger das Vorhandensein des Schutzes des Werks im Ursprungslande durch ein Zeugnis beweisen, das das Bureau der internationalen Union auszustellen befugt ist.*)

Als Ursprungsland des Werks wird dasjenige angesehen, in dem die erste Herausgabe erfolgt ist, oder wenn diese Herausgabe gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht herausgegebenen Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werks.

Die nachgelassenen Werke sind unter den geschützten Werken inbegriffen.

Artikel 4. Der Ausdruck „Werke der Litteratur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle andern Schriftwerke; dramatische, dramatisch-musikalische, choreographische und alle andern Bühnen-Werke; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Architektur, der Bildhauerei; Stiche und Photographien; die Litho-

*) Durch diesen Paragraphen würde der dritte Absatz des Artikels 11 hinfällig.

graphien, Illustrationen, geographischen Karten, geographischen, topographischen, architektonischen oder sonstigen wissenschaftlichen Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; ferner jedes Erzeugnis aus dem Bereich der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, das durch ein Verfahren des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann und welches auch immer sein Wert und seine Bestimmung sei.

Artikel 5. Den Urhebern der durch diese Uebereinkunft geschützten Werke oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Original das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten.

Artikel 7. Die in Zeitungen und periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlichten litterarischen oder künstlerischen Werke können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Uebersetzung abgedruckt werden; jedoch ist die Wiedergabe der mit keinem Vorbehalt versehenen Artikel politischen Inhalts unter Angabe des Autornamens und der Quelle gestattet.

Die Wiedergabe der bloßen Preßneuigkeiten ist nur unter sagt, wenn sie den Charakter eines unlauteren Wettbewerbs annimmt.

Artikel 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, die für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besondern Abkommen maßgebend sein, unter der Bedingung jedoch, daß die Entlehnungen ohne jede Abänderung stattfinden.

Artikel 9. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer, choreographischer oder anderer Bühnenwerke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke herausgegeben sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Vervielfältigungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht herausgegebenen oder herausgegebenen musikalischen Werken.

Artikel 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf die die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere: die Wiedergabe eines Werks auf auswechselbaren oder nichtauswechselbaren Organen, die zu seiner Aufführung oder Projektion mittels mechanischer Instrumente bestimmt sind, wie Musikinstrumente, durchlochte Rollen, Scheiben oder Kartons, Phonographen, Kinetographen u. dgl.; die nicht genehmigten indirekten Aneignungen eines Werks der Litteratur und Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle, einer Dichtung in ein dramatisches, dramatisch-musikalisches Werk oder umgekehrt.

Artikel 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann in denjenigen Verbandsländern, in denen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, durch die zuständigen Behörden beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der innern Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Die durch irgend ein Mittel erfolgte Anbringung einer Unterschrift oder irgend eines andern Zeichens auf einem Werke der Litteratur und Kunst, wodurch dasselbe einem andern als dem wirklichen Urheber zugeschrieben wird, wird dem Nachdruck gleichgestellt, unbeschadet strengerer Bestimmungen der Landesgesetze.

Artikel 16. Das Schlußprotokoll würde nach den Intentionen der Verfasser des Vorentwurfs, die nur einen einzigen Akt wollen, wegfallen; Ziffer 5 dieses Protokolls behandelt die Befugnisse des internationalen Bureaus und wurde in den jetzigen Artikel 16 der Uebereinkunft eingefügt mit folgender Abänderung: Das Bureau wird die in Artikel 2, 3. Absatz vorgesehenen Bescheinigungen ausstellen; es wird auch allen Interessenten Auskunft erteilen.

Zusatzartikel. Die Veräußerung eines Kunstwerks schließt ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung nicht die Veräußerung des Vervielfältigungsrechts in sich.